

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten, von der es durch ihr Mittel weiter nichts erwarten darf;

In Erwägung, daß das Gesetz, welches sie als Zweige und Beauftragte der vollziehenden Gewalt an ihren Stellen zu bleiben verpflichtet, demjenigen untergeordnet ist, daß die Handhaber der vollziehenden Gewalt zu gerechter und unpartheyischer Ausübung derselben in allen Theilen der Republik verpflichtet;

Und daß sie als Beauftragte des Volks dieses Cantons, verpflichtet sind, demselben anzuzeigen, daß der gesellschaftliche Vertrag zu seinem Nachtheil gebrochen ist, und es mithin kaum auf weitere Unterstützung der Regierung rechnen, und durch die fernere Amtsfortsetzung der Verwaltungskammer in einer täuschenden Hoffnung unterhalten würde,

beschließt was folgt:

Die Unterzeichner des gegenwärtigen Beschlusses geben samthast und einzeln ihre Entlassung von den Stellen, die sie als Glieder der Verwaltungskammer von Wallis bekleidete.

Sie werden ihre Verrichtungen einzig noch bis zum kommenden 1. Brachmonat fortsetzen, um der Regierung die nöthige Zeit zu geben, für ihre Ersetzung zu sorgen.

Es ist zu bemerken, daß der S. Baney, fünftes Mitglied der Kammer mit Urlaub abwesend ist, und daher an der gegenwärtigen Berathung nicht Antheil nehmen konnte.

Der gegenwärtige Beschluß soll heute noch den gesetzgebenden Räten, dem Vollziehungsrath der helvetischen Republik, und dem Regierungsstatthalter des Cantons mitgetheilt werden.

Gegeben in der Verwaltungskammer zu Sion, am 12. May 1800.

Unters. Pittier, Präsident; Derivaz, Noten, Lang.

Für die Verwaltungskammer, der Gen. Sekretär Dolbec.

Gesetzgebung.

S e n a t, 30. M a y.

Präsident: Mittelholzer.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Bittschrift von 5 Districten des Cant. Luzern, welche begehren, daß die An. 1766, 1770, 1788 und 1797 dem Bürger dieses Cantons ausschließlich aufgelegten Zölle bey dem Eingang in diesen Canton aufgehoben

werden möchten. — In Erwägung, daß die Constitution alle Bürger Helvetiens in eine Classe setzt, und ihnen gleiche Rechte zusichert, daß es aber den Grundfäden der Gleichheit zuwider ist, daß die Bürger des Cant. Luzern bey dem Eingang in ihren Canton Zölle bezahlen, die andere helvetische Bürger, welche die nemliche Straffe gebrauchen, nicht entrichten:

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Die Bürger des Cantons Luzern sollen bey dem Eintritt in ihren Canton auf den Zollstätten keine andere Zölle von Wein, Brandwein, und andern Waaren bezahlen, als diejenigen, die jeder andere helvetische Bürger auf diesen Zollstätten zu entrichten hat.

2) Eben so sollen dieselben auch das sogenannte Sußgeld nur von denjenigen Waaren entrichten, die wirklich in der Suß oder in dem Kaufhaus abgeladen werden.

Cart. Die Wittsteler scheinen 2 Dinge zu verwechseln, die Zölle und die Transtabgaben, und sie befinden sich in gleichem Falle, wie die Bürger der übrigen Cantone. Indes kann ich mich irren; ich verlange Untersuchung durch eine Commission.

Genhard glaubt keine Commission nothwendig; es ist das, worüber man klagt, nicht so fast ein Zoll als eine Auflage auf gewisse Waaren die im Canton Luzern verbraucht werden — und dieses ist dem Einheitssystem zuwider. — Auch waren die Bürger der Stadt Luzern von jener Auflage befreyt, nur der Landbürger mußte bezahlen.

Cart besteht neuerdings auf der nähern Untersuchung; alle Zölle würden durch diesen Beschluß in Helvetien aufgehoben werden. — Der C. Leman befindet sich durchaus in gleichem Fall wie Luzern. Ein allgemeiner Zolltarif für die Republik ist mit Beförderung zu wünschen, aber bisdahin dürfen die Zölle der verschiedenen Cantone nicht aufgehoben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Folgendes ist das Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in der Sache des Pfarrer Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht hat:

Nach Anhörung des Decrets der gesetzgebenden Räte v. 16. d., laut welchem der Vollziehungsausschuß eingeladen wird den B. Jak. Schweizer von Embrach, als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines